

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1878

261 (3.11.1878)

Beilage zu Nr. 261 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 3. November 1878.

Badischer Landtag.

Karlsruhe, 30. Okt. 41. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer (siehe Hauptblatt vom 31. d. M. Nr. 258).

Abg. Hufschmid: Zunächst spreche ich der Großh. Regierung meinen Dank aus für die so ausgezeichnete Arbeit der Einführungsgehalte, es sind diese in so kurzer Zeit zu Stande gekommenen Gesetze ein Beweis eines echt deutschen Fleißes. Nicht minder aber ist es am Plage, den Berichtstattern Dank zu erstaten für die Raschheit und Pünktlichkeit, mit der sie eine so schwierige Arbeit vollendet. Ich betone gerne, daß wir in Baden durch diese Gesetzgebung einen großen Fortschritt machen, selbst in politischer Beziehung; die Unabhängigkeit unseres Richterstandes wird gewahrt, ja erhöht werden, in Prejudizen werden wir auch für die Zukunft die Schwurgerichte beibehalten, durch die neue Zivilprozeß-Ordnung wird der hier und da noch herrschende bürocratische Geist, das Kanzleiwesen, so ziemlich in Wegfall kommen, ebenso wird unser Kriminalverfahren ein einfacheres und leichteres werden, als bisher. Wie es sich mit dem neuen Sanktionsverfahren verhalten wird, das muß erst die Erfahrung zeigen. In naher Aussicht steht uns ein neues Gerichts-Kosten-Gesetz und ich will den vielen ungünstigen Beurteilungen gegenüber, welche dieses Gesetz wegen der Höhe der Prozesskosten, der Einführung des Kostenvorwurfs u. s. w. gefunden hat, schon hier aussprechen, daß ich eine erhöhte Kostspieligkeit der Prozesse im Interesse der Steuerzahler für angemessen halte und mit Bestimmtheit hoffe, es werde durch dieses Gesetz in unserem Lande etwas zur Verminderung frivoler Prozesse, besonders der so überaus vielen Appellationen beigetragen werden.

Was das heute vorliegende Einführungs-gesetz betrifft, so ist die Frage entstanden, ob man die einzelnen mit den Reichsgesetzen nicht zu vereinbarenden Bestimmungen unseres Landrechts ausdrücklich aufheben oder ob man diese Auscheidung der Wissenschaft oder Praxis überlassen soll; hier muß ich mich für den ersteren, von der Kommission betretenen Weg erklären; die große Zahl der vielbeschäftigten Richter wird uns für ein solches Verfahren Dank wissen.

Einzelnes vermißt ich in dem Regierungsentwurf. So hätte ich die Aufnahme einer Vorschrift über die Hierarchie der Staatsanwaltschaft gewünscht, welche klar das Prinzip ausspricht, daß bei diesen Behörden die Ansicht des Vorsitzenden für die übrigen Beamten bindend sein müsse. Ferner werden noch eine Reihe von Geschäftsordnungs-Vorschriften für die Gerichte zu erlassen sein, wobei ich rathe, so wenig wie möglich vom Institut der Referenten Gebrauch zu machen, jedenfalls nie einen Korreferenten vorzuschreiben; hier sei es nötig, das mündliche Verfahren nunmehr in seiner ganzen Reinheit durchzuführen. Im Weiteren wird durch die neue Zivilprozeß-Ordnung für sehr viele Fälle eine Hinterlegung vorgeschrieben, für welche wir nur das alte schwerfällige Gesetz vom Jahre 1837 besitzen; es wird diese Materie ganz neu geregelt werden müssen. Sodann hebe ich hervor, daß mir eine Verminderung der größtentheils un-nötigen Tabellenführung unserer Gerichte sehr wünschens-wertig erscheint. Endlich verlangt die bedeutende Stellung, welche durch die neue Zivilprozeß-Ordnung dem Gericht-schreiber zugewiesen wird, eine Normirung der Verhältnisse dieser Beamten, und ich glaube, man wird, ähnlich wie in Bayern, Ablegung der juristischen Examina von ihnen verlangen müssen.

Was die Liste der Gerichte betrifft, so wird es angezeigt sein, wenigstens einige der aufgehobenen Amtsgerichte wieder herzustellen, namentlich da, wo das rechtsuchende Publikum einen außerordentlich weiten Weg zum Gericht hat, so besonders in Weersburg und Gernsbach.

Auf das Rechtspolizei-Gesetz übergehend, hebe ich hervor, daß wir nach meiner Ansicht vor Allem ein vollständig unabhängiges, namentlich finanziell sehr gut ausgestattetes Notariat erreichen müssen; für sehr bedenklich halte ich es, daß gegenwärtig der Gerichtsnotar zugleich der Vorgesetzte und der geborene Konkurrent des Notars ist, das kann nicht mehr aufrecht erhalten werden. Die eigentlichen Rechtspolizei-Geschäfte werden den Gerichten übertragen werden müssen und ich behalte nähere Ausführungen hierüber der Spezial-diskussion vor.

Abg. Beyinger: Auch er müsse seine Freude äußern über das endlich zu Stande gekommene, für das ganze Reich gemeinsame Gesetzgebungs-werk. — Durchaus billigen müsse er, daß die Einführungsbestimmungen zu den Reichs-Justiz-gesetzen entgegen dem Verfahren in anderen Staaten in ein Einführungs-gesetz zusammengefaßt worden seien. Bei der Frage wegen ausdrücklicher oder nicht ausdrücklicher Aufhebung der nicht mit den neuen Gesetzen vereinbaren bisherigen Gesetzesbestimmungen müsse er sich auf den Standpunkt der Kommission, welche Spezialisirung dieser Gesetzesstellen im Einführungs-gesetz verlange, stellen; es sei sehr zu wünschen, daß wir auf den 1. Oktober 1879 unser Landrecht so einrichten, daß es möglichst wenige Bestimmungen enthalte, welche mit dem neuen Recht in Widerspruch stehen. Das Beste wäre, wenn der Richter dann bei gar keiner Stelle des Landrechts mehr genötigt sei, zu untersuchen, ob sie neben dem Reichsrecht noch bestehen könne oder nicht. Es sei doch klüger, eine so schwierige Arbeit ein für allemal hier zu erledigen, als sie den oft vielbeschäftigten Richtern für jeden einzelnen Fall ihrer Praxis zuzumuthen. Thue man es nicht, so werde die Rechtsprechung sehr ungleich und durch die vielen nötig werdenden Appellationen auch sehr ver-

zögert werden. Den von der Kommission in ihren Entwurf gemachten Versuch der Spezialisirung halte er im Allgemeinen für glücklich. Vorsichtig müsse man bei dieser Arbeit allerdings zu Werke gehen und im Zweifel lieber die Aufhebung einer Gesetzesstelle unterlassen; in diesen Fällen habe dann der Richter die Frage wissenschaftlich zu prüfen, für die große Menge unzweifelhafter Derogationen solle man aber dem Richter diese Mühe ersparen.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Für die Anerkennung, welche der Abg. Hufschmid dem Regierungsentwurf entgegenbrachte spreche ich dem Hrn. Redner unsern Dank aus; ich kann bestätigen, daß es an Pflichtgefühl und Eifer, ein Werk, welches dem Lande zum Wohle gereicht, zu schaffen, der Regierung nicht gefehlt hat. Ebenso aber muß ich anerkennen, daß die Kommission mit großem Fleiße und rühmlicher Pflichttreue ihre Arbeit vollführte. Wenn ich auf die von dem Abg. Hufschmid geäußerten Wünsche im Einzelnen eingehe, so muß ich zunächst hervorheben, daß das Prinzip, wonach derselbe die Staatsanwaltschaft geregelt wünscht, daß nämlich der oberste staatsanwaltschaftliche Beamte eines Bezirks als der verantwortliche Träger der ganzen Thätigkeit der ihm unterstehenden Beamten erscheinen müsse und diese sich daher seiner Autorität zu fügen hätten, bereits in den §§ 147, 148, 152 des deutschen Gerichts-verfassungs-Gesetzes ausdrücklich zur Geltung gekommen ist; es ist da ganz speziell anerkannt, daß die staatsanwaltschaftlichen Beamten „nicht richterliche Beamte“ und demnach unter die ausführenden Organe der Regierung zu subsumiren sind.

Die Geschäftsordnungen für die Gerichte, welche der Abg. Hufschmid wünscht, werden im Verordnungswege erlassen werden und dabei wird gewiß dem Umstande Rücksicht getragen werden, daß das Institut der Referenten nur im Einklang mit den Erfordernissen des rein mündlichen Verfahrens geregelt werde. Auch der Frage der Neuordnung des Hinterlegungs-wesens, das in unserem künftigen Rechtsleben eine weit größere Rolle spielen wird, ist die Großh. Regierung nahe getreten, die Vorarbeiten hierzu sind im Laufe; das Hinterlegungs-wesen wird vereinfacht werden und es wird dabei insbesondere darauf Rücksicht genommen werden, daß die Hinterlegung von Staatspapieren, statt baaren Geldes, welche bisher in der Praxis nur vermittelst der mit Unständlichkeiten verbundenen Aufstellung eines gerichtlichen Hüters ermöglicht ward, in Zukunft bei den Finanzbehörden geschehen kann. Das Tabellenwesen werden wir allerdings, soweit möglich, einfach halten, eine allzugroße Verminderung desselben dürfte insofern kaum wünschenswertig sein, da die Führung der Tabellen ein für die Maßnahmen der Justiz-Aufsichtsbehörden äußerst werthvolles statistisches Material liefert.

Wenn der Abg. Hufschmid den Wunsch nach völliger juristischer Vorbildung der Gerichtsschreiber ausspricht, so hatte er dabei wohl mehr die Landgerichte im Auge, für deren Dienst diese Frage noch näher wird erwogen werden können; bei den Amtsgerichten ist natürlich eine solche Person nicht auszubringen, auch ist dort die Stellung des Gerichtsschreibers derart, daß juristische Fragen stets nach vorgängigem Benehmen mit dem Amtsrichter zur Erledigung kommen können.

Was die freiwillige Gerichtsbarkeit anbelangt, so ist zwar die Großh. Regierung im Prinzip mit den vorgebrachten Wünschen einverstanden, für die Ausführung aber bestehen hauptsächlich wegen des großen Personal-mangels derartige Schwierigkeiten, daß es nötig sein wird, mit den Neuerungen langsam vorzugehen. Bei allen Aenderungen in der Organisation der freiwilligen Gerichtsbarkeit und dem Notariate wird die Großh. Regierung stets die Frage für die wichtigsten halten: welche Maßregeln stellen sich für das Wohl der Münder als die zuträglichsten dar?

Von beiden Herrn Rednern ist in allgemeinen Zügen eine Hauptfrage für die Einföhrung der Reichsgesetze berührt worden und auch ich will heute bei der Generaldiskussion dieselbe nur in einigen Grundzügen besprechen, ich meine die Frage des Ausgleichs der Bestimmungen des in Baden geltenden französischen Code civil mit dem neuen Reichsrecht, beziehungsweise der Spezialisirung oder Nichtspezialisirung der mit dem Reichsgesetzen nicht zu vereinbarenden Bestimmungen unseres Zivilgesetzbuchs. Die Großh. Regierung hat es für ihre Pflicht gehalten, sich darüber Klarheit zu verschaffen, wie Seitens der übrigen verbündeten Regierungen an diese Frage herangetreten worden ist, liegt es ja doch unzweifelhaft im Sinne und Geist der Reichsgesetzgebung, daß auch durch die einzelnen deutschen Einföhrungsgesetze mit möglicher Uebereinstimmung unter einander verfahren werde. Vor Allem gilt dies für diejenigen deutschen Staaten, welche jetzt schon den Code civil als gemeinsames bürgerliches Gesetzbuch besitzen. Dieses deutsche Ländergebiet ist ein sehr beträchtliches, weit ausgedehntes; es begreift 8 Millionen Deutsche in sich; gebildet wird es außer Baden aus der preussischen Rheinprovinz, Rheinhessen, Rheinbayern und Elsaß-Lothringen. Davon kommen auf Baden etwa 4 Millionen; von den übrigen 6 1/2 Millionen fallen etwa 3 1/2 Millionen auf Rheinpreußen, 1 1/2 Millionen auf Elsaß-Lothringen, 700,000 Einwohner auf die Rheinpfalz und 300,000 Einwohner auf Rheinhessen.

Ist nun die Frage, ob bei uns in Baden die Verhältnisse gerade so liegen, wie in den übrigen deutschen Ländern französisches Recht, zu bejahen, so liegt es doch gewiß von vornherein im Geiste der Rechts-einheit, daß wir auch in unseren Einföhrungsgesetzen denselben Weg einschlagen, wie

jene Länder. Diese Frage, meine Herren, ist aber zu bejahen, die Verhältnisse sind absolut die gleichen. Man hat zwar gegen diese Auffassung eingewendet, das badische Landrecht sei ja nicht unbedingt der Code civil, es sei eine Uebersetzung, die noch dazu mit manchen speziell badischen Zusätzen versehen worden sei. Dagegen aber muß ich darauf hinweisen, daß die badische Theorie und Praxis stets das Prinzip eines ganz engen und innigen Anschlusses an die Ergebnisse der französischen Rechtsprechung und Rechtswissenschaft fest gehalten hat; unsere Praxis hat immer entschieden dahin gravitirt, die Einheit des badischen Rechts und des französischen Civilrechts in allen Theilen des Privatrechts zur Geltung zu bringen und Abweichungen vom Urtext in möglichst geringem, stets kleiner werdendem Umfang zuzulassen.

Eine weitere Verschiedenheit des Rechtszustandes in Baden von demjenigen der übrigen deutschen Länder, in denen französisches Recht gilt, hat man darzu finden wollen, daß diese andern Länder ja nicht für ihr ganzes Staatsgebiet ausschließlich und einheitlich nur dieses fremde Recht in Geltung besäßen, dieses gelte vielmehr dort nur jeweils in einer Provinz, während in den andern Provinzen gemeines, römisches Recht oder preussisches Landrecht oder gar ein mannigfaltiges Statutarrecht herrsche. Dies trifft aber schon an sich bei Elsaß-Lothringen nicht zu, vielmehr haben die Reichslande für ihr ganzes Staatsgebiet nur eine einheitliche streng geschlossene Gesetzgebung, wie die badische — es gilt eben dort einfach und noch reiner und ausschließlicher als bei uns die französische Gesetzgebung und nur die letztere. Dennoch überläßt man dort in Uebereinstimmung mit dem Reichs-Justizamt auf Grund eines Gutachtens der bei dem Appellationsgericht Kolmar eingesetzten Justizkommission die Ausgleichung des französischen Rechts und des neuen deutschen Reichsrechts der Wissenschaft und Praxis. Die übrigen Länder, Preußen, Bayern, Hessen, haben für ihre dem französischen Recht unterliegenden Gebiete theils besondere Einföhrungsbestimmungen getroffen. Vergleichen Sie beispielsweise den Entwurf des bayrischen Einföhrungs-gesetzes zur Reichs-Civilprozeß-Ordnung, so finden Sie zunächst einen Abschnitt „Bestimmungen für das ganze Königreich“, dann einen Abschnitt „Bestimmungen für die Landes-theile rechts des Rheins“, sodann einen großen Abschnitt (§§ 163—225) „Bestimmungen für die Pfalz“, in welchem nun wie bei uns die Bestimmungen des Code über Vermögens-abforderungen, Pfand- und Vorzugsrechte, sowie sonstige Bestimmungen des Code, die eben im Gesetzeswege unbedingt notwendig geändert werden müssen, der Umarbeitung unterzogen werden. Die bayrische Gesetzgebung wäre daher nicht gehindert gewesen, einen detaillirten Derogationsparagrafen, ähnlich wie den badischen Kommissionsparagrafen 159 einzufügen. Es ist ganz und gar nicht abzusehen, warum der Umstand, daß in Altbayern 50 Statutarrechte gelten, für die Rheinpfalz einen Hinderungsgrund abgeben könnte, den Einwohnern dieses Landes theils die angeblich so große Wohlthat einer speziellen Derogation vorzuenthalten. War wirklich eine solche Spezialisirung nach Ansicht des bayrischen Gesetzgebers eine Wohlthat, so war der letztere schuldig, den Rheinpfälzern diese Wohlthat zu gewähren, und dieselben nicht darunter Noth leiden zu lassen, daß in Altbayern wegen der vielen Provinzialrechte nicht das Gleiche geschehen könnte. Der bayrische Gesetzgeber hat aber eine solche spezielle Abrogation nicht für einen Segen, sondern für einen Nachtheil erachtet, und er befindet sich damit im Einklang mit einem Gutachten des Appellationsgerichts in Zweibrücken, welches ausdrücklich erklärt hat, da so vielfache Bestimmungen des Code beseitigt seien, so sei es vorzugsweise Sache der Rechtsprechung, mit Hilfe der Wissenschaft das nun geltende Recht festzustellen — eine förmliche legislatorische Abrogation sei nur in einzelnen, ganz wenigen Fällen nötig, um Zweifel zu beseitigen.

Ebenso wie in Baden liegen die Verhältnisse in Hessen. Der hessische Entwurf enthält im dritten Abschnitt die „besonderen Bestimmungen für Rheinhessen“ und behandelt da nur die ganz notwendigen Aenderungen des Code civil — keine Abrogationen gehen über den Umfang des badischen Regierungsentwurfs nicht hinaus.

Ebenso liegen ferner die Verhältnisse für die preussischen Rheinlande. Diese Bevölkerung würde wohl sehr wenig davon erbaut sein, wenn die Feststellung der Aenderungen, die der Code civil mittelst der Landesgesetzgebung — erleidet, in Wahrheit eine Wohlthat wäre, dieser Provinz bloß deshalb verjagt bliebe, weil in den 6 östlichen Provinzen, wo preussisches Landrecht gilt, oder in Schleswig-Holstein, wo gemeines Recht gilt, nicht das Gleiche geschehen könnte. Ein solches Verfahren widerspräche ganz der bisherigen preussischen Gesetzgebungsmethode, die überall an das provinzielle Recht sich angeschlossen.

Die Verhältnisse liegen also bei uns gerade so, wie in diesen übrigen Ländern. In allen übrigen Ländern ohne Ausnahme aber haben nun die Einföhrungsgesetze die Frage der Ausgleichung der mit dem Reichsrecht unvereinbaren Bestimmungen des code civil Judikatur, der Wissenschaft überlassen.

Wir müssen doch annehmen, daß auch hier überall die legislativen Faktoren eben so sehr wie bei uns das Wohl ihrer Länder im Auge hatten. Wenn also so zwingende Gründe für das entgegengesetzte Verfahren sprächen, wie Ihre verehrliche Kommission behauptet, würden sicher auch jene Staaten sich dem Gewichte solcher Erwägungen nicht haben entziehen

können. Liegt es im Interesse der mit diesen Staaten, deren Rechtsprechung und Literatur künftig aufrecht zu erhaltenden Rechtsseinheit, daß wir denselben Weg, wie sie, einschlagen, so zeigt mithin auch gerade das Beispiel dieser andern Staaten des französischen Rechts, daß ein solches Verfahren durchaus im Interesse der Rechtsicherheit liegen muß, die doch in jenen Staaten ebenso sehr wie bei uns für ein werthvolles Gut erachtet wird, dafür spricht Folgendes:

Bei dem ein gegliedertes Ganze bildenden einheitlichen Code civil können wir noch gar nicht übersehen, wie weit wir mit der Derogation von Landrechtstagen gehen dürfen, wir können ebensowenig beurtheilen, zu welchen Konsequenzen die wirkliche Aufhebung aller von der Kommission hiezu vorgeschlagenen Rechtsätze führen wird, ob nicht die aufgehobenen Sätze für die Auslegung stehengebliebener Sätze unentbehrlich seien, ob die bloßen Modifikationen richtig gegriffen sind.

Von Betracht ist namentlich neben den vielen stillschweigenden Derogationen im Civilprozeß und dem Konkursrecht die ausdrückliche Vorschrift des § 14 des Einführungsgesetzes zur deutschen Civil-Verfahrensordnung, wonach die prozeßrechtlichen Vorschriften der Landesgesetze außer Kraft treten und vornehmlich die direkt und absichtlich gegen das französische Recht gerichtete Ziff. 2 jener Gesetzesbestimmung, wonach insbesondere außer Kraft treten:

„die Vorschriften, welche in Ansehung gewisser Rechtsverhältnisse einzelne Arten von Beweismitteln ausschließen oder nur unter Beschränkungen zulassen“.

Die Bestimmung macht einen tiefen Einschnitt in das ganze System des Code und ist, so einfach sie lautet, von eminenter Wichtigkeit. Bei unendlich vielen Bestimmungen des Code bleibt es zweifelhaft, ob eine Vorschrift des Prozeßrechts oder des bürgerlichen Rechts vorliegt; in vielen Fällen hat der Code prozeßuale Vorschriften zugleich zu Vorschriften des bürgerlichen Rechts erhoben und civilrechtliche und prozeßuale Vorschriften zu einem fast unlöslichen Ganzen verbunden; in vielen Fällen ist es zweifelhaft, ob eine Beweisvorschrift oder eine die Siltigkeit eines Rechtsgeschäfts, sei es unter den Parteien, sei es Dritten gegenüber bedingende Formvorschrift, beziehungsweise eine Vorschrift für die rechtliche Wirksamkeit eines Zustandes vorliegt.

Alles das sicher zu lösen, wäre, wenn überhaupt möglich, nur mit Umarbeitung großer Theile des Landrechts möglich. Wäre ein solcher Versuch für ein bloß badisches Gesetzbuch denklich, so erscheint bei einem über die Grenzen Badens sich so weit hinaus erstreckenden und daneben noch ganz Frankreich beherrschenden Gesetzbuch für den badischen Gesetzgeber eine solche Kasuistik um so weniger rathsam, als es unmöglich ist, a priori sich eine vollständige Uebersicht über alle Eingriffe zu verschaffen, während in den Motiven zu den Entwürfen der Reichs-Justizgesetze stets das französische Recht, als im fünften Theile Deutschlands geltend, mit erörtert wird.

Im speziell badischen Partikularrecht hat man übrigens inhaltlich des Regierungsentwurfs die Derogationen sämmtlich vorgenommen. Oft aber wird durch Aufhebung eines einzigen Satzes das ganze System des Code civil getroffen. Mit Sicherheit kann Niemand übersehen, welche Konsequenzen sich an die Aufhebungen weiter knüpfen, ein Ende ist nicht abzusehen. Die Einführungsgesetze der verbündeten Länder französischen Rechts erklären daher übereinstimmend eine solche Spezialisierung für „ein gefährliches Wagniß“, für „ein äußerst bedenkliches Experiment“, das sicher mehr Kontroversen schaffen, als verhüten würde. Die Einzelberatung, meine Herren, wird zeigen, wie unendlich viele Bedenken sich im Detail bei einer solchen Spezialisierung aufdrängen. Diese Fragen der Rechtsprechung zu überlassen, wie die Großregierung vorschlägt, ist ja in Deutschland nichts Neues, ich erinnere daran, daß bei Einführung des französischen Rechts in Baden ausdrücklich erklärt wurde, subsidiär gelte das römische Recht weiter, in die Lücken, die durch die vielen Aufhebungen entstehen, tritt daher zunächst mehrfach das römische Recht als Ersatz. Das wäre aber eine um so größere Verwirrung; der Wissenschaft bliebe es überlassen, zu beurtheilen, wie weit römisch rechtliche Bestimmungen neben den französisch rechtlichen fortzuzustehen hätten.

Wenn, meine Herren, heute der Gesetzgeber es vermöchte, die Konsequenzen ganz sicher und vollständig zu ziehen, wenn der Gegenstand legislativ reif wäre, würde ich eine solche Arbeit mit Freude begrüßen. Aber auch Ihre Kommission ist bei ihrer Spezialisierung schließlich auf eine *clausula generalis* hinausgekommen, sie hat anerkennen müssen, daß wohl auch noch Weiteres, als was sie speziell aufgehoben, neben dem Reichsrecht nicht fortbestehen könne.

Es heißt nämlich auf Seite 7 des Kommissionsberichts wörtlich:

„Selbstverständlich soll durch den Entwurf, wie ihn Ihre Kommission vorschlägt, nicht bestimmt werden, daß nur die darin aufgezählten Landrechtstagen beseitigt, bezw. abgeändert, alle übrigen aber unverändert fortbestehen sollen, es bleibt vielmehr den Gerichten unbenommen und haben sie die Verpflichtung, vorkommenden Falls zu prüfen, ob nicht etwa andere nicht berührte Gesetzesvorschriften durch die Reichs-Gesetzgebung außer Wirksamkeit getreten sind.“

Mit dieser Verwahrung wird aber trotz des darin liegenden Anerkenntnisses der Unvollständigkeit der Arbeit der Kommission nicht in wirksamer Weise dem aus den Derogationen folgenden, so sehr gefährlichen *argumentum e contrario* vorgebeugt, wonach der badische Richter irrthümlicher Weise Alles als fortbestehend ansieht, was im Einführungsgesetz nicht ausdrücklich aufgehoben ist. Hat sich der Richter darin geirrt oder ist er dazu durch eine ausdrückliche Bemerkung in den Motiven veranlaßt worden, so besteht stets Gefahr, daß sein Urtheil laßirt wird.

Umgekehrt aber spricht der Kommissionsbericht bei einer Reihe von Landrechtstagen davon, sie könnten nicht mehr

als bindende Gesetze gelten, und doch hat die Kommission deren Aufhebung nicht vorgeschlagen.

So heißt es, um von vielen Beispielen nur eines zu erwähnen, Seite 8 des Kommissionsberichts wörtlich über „Auslegungsregeln“:

„Es tritt an die bisher zwingende Kraft dieser Regeln des Landrechts nur die darin enthaltene Anweisung für den Richter, deren freie Würdigung sich nach den Umständen zu richten hat, allein sie können als dem materiellen Rechte angehörig in Kraft bleiben. Es sind dieses die Landrechtstagen 544 a, 761 a, 778, 779, 798 a, 1038, 1038 a, 1100 b d, 1100 b e, 1100 d a, 1100 d b, 1100 d d, 1100 d e, 1108 b, 1122, 1156 bis 1164, 1175, 1187, 1211, 1256, 1256 a, 1511, 1541, 1541 a, 1602 Abf. 2, 1602 a, 1706 a, 1736 bis 1738, 1757 bis 1759, 1774, 1776, 1900, 1901, 1930 a, 1983 h, 1985 Abf. 2, 1985 a, 2048, 2049 und 2180 a.“

Die Kommission erklärt also die hier aufgeführten etwa fünfzig Gesetzesstellen fortan ihrer „zwingenden Kraft“ beraubt, also als aufgehoben. Dennoch werden diese Gesetze nicht beseitigt, sondern bleiben stehen, weil sie wohl die Kraft goldener Erfahrungssätze haben sollen. Das haben aber noch viele Sätze, die zur Aufhebung vorgeschlagen sind, auch für sich. In eigentlich schwierigen Fragen läßt aber der Kommissionsvorschlag den Richter doch im Stiche. Um nur von diesen vielen Beispielen zwei zu erwähnen, bemerke ich, daß der Kommissionsbericht auf Seite 19 zu Landrechtstagen 854 sagt:

„Bei diesem Satze wird es sich fragen, ob eine Formvorschrift, oder lediglich Beweisfrage vorliegt. Ist letzteres der Fall, dann muß der ganze Schluppsatz gestrichen werden, die Entscheidung der Frage ist dem richterlichen Ermessen überlassen.“

Ferner heißt es auf Seite 30 des Berichts über die das ganze System des dormaligen ehelichen Güterrechts beherrschende hochwichtige Materie des Landrechtstages 1499 wörtlich:

„Das Gesetz vermutet, wie bereits erwähnt, von allem vorhandenen Vermögen, daß es errungen sei, und muß jeder, welcher die Eigenschaft eines Vermögensstückes als Sondergut geltend machen will, den Beweis führen, daß es nicht unter die Errungenschaft falle. Der Beweis kann hinsichtlich der beigebrachten oder später angefallenen fahrenden Habe gegen dritte Personen nur durch ein in gehöriger Form errichtetes Vermögensverzeichnis geführt werden. Diese Gesetzesvorschrift ist für die Rechtsicherheit unbedingt geboten, und wird man der richterlichen Auslegung die Entscheidung überlassen müssen, ob in der Bestimmung eine Beschränkung des Gegenbeweises zu finden ist.“

Also auch hier wieder hat der Richter zu entscheiden.

Außerdem wurden Artikel aufgehoben, welche meines Erachtens noch nothwendig fortbestehen müssen.

Es geht offenbar nicht an, daß die Kommission den vom Beweis der Ehe handelnden Landrechtstagen 194 aufhebe, dagegen den von dem Beweis der Abstammung handelnden Satz 319 beibehält. Beide Fragen müssen nach derselben Regel gehen, und ist Satz 194 darnach unentbehrlich umgekehrt wie Satz 323 den Kindern nicht entzogen werden darf.

Es sind das lauter Beweise für die Gefährlichkeit der Derogation.

Wenn man, m. H., oft gesagt hat, bisher sei in Baden ein anderes Verfahren eingehalten worden, als das jetzt von uns vorgeschlagen, so möchte ich darauf aufmerksam machen, daß das keineswegs richtig ist, so hat man z. B. bei Einführung der Prozeßordnung vom Jahre 1831 und ebenso bei Einführung des Handelsgesetz-Buchs die Thätigkeit der Auslegung des neuen mit dem bestehenden Recht auch der Wissenschaft überlassen. Im Privatrecht wurde bisher nur bei Einzelmaterialien anders verfahren.

Der Code civil ist keine willkürlich gestaltete Sammlung von Rechtsätzen, er ist die Codifikation jahrhundertlanger Rechtsentwicklung, der Verschmelzung des römischen mit dem deutschen Rechte. Wo so große Gesetzeswerke, wie dieses Gesetzbuch, und das neue Reichsrecht sich gegenüberstehen, muß man vorsichtig darin sein, sofort die Konsequenzen der Vereinigung zu ziehen. Besser, als wenn Baden hierin einseitig vorgeht, wird nothigenfalls die Ausscheidung gewiß dadurch bewirkt werden können, daß aus allen deutschen Ländern französischen Rechts eine Kommission gebildet wird, die in gemeinsamer Thätigkeit für das ganze Gebiet dieses Rechtes einheitlich die Konsequenzen der Einführung des Reichsrechts zieht. Ein solches Verfahren würde dem Geiste der Rechtsseinheit am besten entsprechen, nur so wird für das ganze Geltungsgebiet unseres Civilgesetz-Buchs ein einheitlicher Rechtszustand geschaffen.

Ein solches Verfahren würde am ersten dem Grundgedanken der neuen deutschen Rechtsordnung Eingang verschaffen, wonach die Länder des französischen Rechts ein einheitliches Rechtsgebiet darstellen — (ähnlich wie die beiden weiteren Gruppen des gemeinen Rechts und des preussischen Landrechts) — und deswegen dem Reichsgericht, bezw. dem französischen rechtlichen Senat desselben in Zivilsachen unterstellt sein werden. Für das Reichsgericht wäre es aber eine geradezu unerträgliche Aufgabe, wenn jedes zur Gruppe des französischen Rechts gehörige Land sich anschieben wollte, den Code civil, wie dieses Ihre verehrliche Kommission beantragt, umzugestalten. Es würde dabei sich eine außerordentliche Verschiedenheit geltend machen, während das Reichsgericht doch den Beruf hat, die Rechtsseinheit zu wahren.

Ich bitte das Haus, den Regierungsentwurf anzunehmen. Abg. Kiefer: Er glaube, es sei vom Herrn Justizminister-Präsidenten etwas zu viel auf die nicht badischen Länder Rücksicht genommen worden; gerade Baden dürfe auf dem ganzen von der neuen Reichs-Gesetzgebung beherrschten Rechtsgebiet mit Stolz behaupten, eine ganz ausnehmend glückliche Entwicklung in seinem Rechtsleben gehabt zu haben, so daß in materieller Hinsicht wir durch die Einführung der Justizgesetze keinen Fortschritt machten. Wohl

aber begrüße er mit Freuden die endlich errungene Rechtsseinheit.

Die Kommission hege den Wunsch, daß ein großer Theil des Gebiets, welches der Regierungsentwurf der Regelung durch Verordnung überweise, durch Gesetz geregelt werde. Allerdings gebe er zu, daß die Regierung sich hier mit ihren Anschauungen auf dem Boden der Tradition unseres Staatslebens bewege, aber die Frage, was durch Gesetz und was durch Verordnung zu bestimmen sei, sei eine konstitutionelle Frage und die Anschauungen hierüber seien in beständigem Fluß. Er müsse es daher als sehr bedeutungsvoll bezeichnen, daß der größte deutsche Staat, Preußen, die Bestimmung der Gerichtsstände und Bezirke als Gegenstand der Gesetzgebung bezeichnet habe; die Kommission habe für uns das selbe wenigstens für die Kollegialgerichte verlangt. Bezüglich der Amtsgerichte müsse er hier konstatieren, daß die im Jahre 1872 vorgenommenen Aufhebungen im Lande viel Unzufriedenheit erregt hätten, die bloße Sparjamkeit dürfe hierbei nicht die einzig maßgebende sein, wenn der Staat etwas gespart habe, hätten die Rechtsuchenden um so mehr zahlen müssen. Die Kommission habe denn auch im Prinzip für die Amtsgerichts-Sitze die Bestimmung durch Gesetz verlangt, aber sich damit begnügt, für die Zeit vom 1. Oktober 1882 an eine Aenderung dieser Gerichtsstände im Verordnungswege zu verhindern, während sie der Regierung das Kompromiß vorgeschlagen habe, daß bis zu diesem Zeitpunkt die Amtsgerichts-Sitze noch wie bisher durch Verordnung bestimmt werden könnten. Für die Amtsgerichts-Bezirke müsse der Natur der Sache nach bei den stets wechselnden Interessen der Bevölkerung und den sich stets ändernden Verkehrsverhältnissen die Regelung durch Regierungsverordnung belassen werden.

Weitans die wichtigste Frage sei die der Spezialisierung der in Zukunft nicht mehr anwendbaren Bestimmungen unseres bisherigen Rechts. Da das in Ausarbeitung befindliche deutsche Civilgesetzbuch uns wohl noch 15—20 Jahre auf seine Einführung werde warten lassen, halte er es für Pflicht der Volksvertretung, dafür zu sorgen, daß unser Land nicht auf so lange Zeit in einen Zustand divergierender Gerichtspraxis, in einen Zustand größter Rechtsunsicherheit gestürzt werde. Bei Annahme der Regierungsvorlage müßten wir bei etwa 250 Gesetzesstellen nicht, ob sie eigentlich noch in Kraft seien oder nicht, und seien darauf angewiesen, für alle diese abzuwarten, bis ihr Fortbestehen oder ihre Derogation endlich durch die Gerichte höchster Instanz entschieden sei.

Eine Harmonie der Einführungsbestimmungen mit denen der übrigen deutschen Staaten sei ein Ding der Unmöglichkeit, die Einführungsgesetze hätten ja gerade den Zweck, die bisherigen Rechtszustände der verschiedenen Länder mit dem neuen Reichsrecht in Einklang zu bringen und müßten also, weil diese Zustände die verschiedenartigsten seien, auch verschieden sein. Bayern und Preußen hätten nicht, wie wir, eine geschlossene einheitliche Civilgesetzgebung, in Hessen finde es vielen Tadel, daß die dortigen Einführungsgesetze die aufgehobenen Theile des bisherigen Rechts nicht spezialisirt hätten.

Unsere Richter würden der Gesetzgebung für eine solche Arbeit dankbar sein; eine Beeinträchtigung ihrer Rechte würden sie darin gewiß nicht erblicken.

Die Kommission habe jeden Versuch zurückgewiesen, der etwa dahin ginge, eine Revision unseres Landrechts vorzunehmen, sie habe bloß äußerlich kenntlich gemacht, was durch Einführung der Reichsgesetze schon an sich aufgehoben sei; Reichsrecht gehe vor Landrecht.

Er gebe zu, daß auch bei Annahme des Kommissionsvorschlages noch 20—30 für die Praxis zweifelhafte Fälle bestehen bleiben, dies sei aber immer besser, als deren 250 zu haben.

Er hoffe, der Kommissionsvorschlag werde im Hause Annahme finden.

Ministerialpräsident Grimm: Er habe in seiner ersten Rede betont, daß er mit Rücksicht darauf, daß den Gegenstand der Tagesordnung die Generaldiskussion über das gesammte Einführungsgezet einschließlic sogar des Notariatsgesetzes bilde, über die Frage des Ausgleichs zwischen Reichsrecht und Code civil nur in den Grundzügen sprechen werde.

Nachdem nunmehr die Diskussion mehr und mehr den Charakter einer Detailberatung angenommen habe, müßte er noch mehr in's Einzelne dieser Frage eingehen, vorher aber werde er sich der von dem Herrn Vorredner beherrschten Frage, ob die Bestimmung der Landgerichts-Sitze und der Amtsgerichts-Sitze im Gesetzgebungswege oder im Verordnungswege zu erfolgen habe, zuwenden. Im Gegenjage zu dem Herrn Vorredner müsse er bitten, daß die hohe Kammer auch hierin dem Regierungsentwurf vor den Anträgen der Justizkommission den Vorzug geben möge. Der Regierungsentwurf, welcher die Fixirung der Gerichtsprängel dem Verordnungsrecht der Regierung anheim gebe, enthalte in dieser Beziehung durchaus nur die in Baden bestehende konstitutionelle Praxis, das althergebrachte bis zur Gegenwart in ungestörter Geltung befindliche gute Recht des Landes. Dieses Verordnungsrecht sei seit Einführung der Verfassung von Seiten der Regierung in zahlreichen Fällen unbestritten exercirt worden, im bedeutendsten Umfang letztmals anlässlich der Durchführung der großen Gerichtsorganisation vom Jahre 1864.

In dem mehrfach zitierten § 6 des Badischen Gerichtsverfassungs-Gesetzes von 1863 sei dieses Verordnungsrecht der Regierung händischer Seits noch ausdrücklich anerkannt und bekräftigt worden, und sei es durchaus unrichtig, wenn umgekehrt behauptet werden wolle, daß damals durch eben diesen Gesetzgebungsakt nur im Einzelfalle auf das an und für sich begründete und im Prinzip damit angeblüh anerkannte Zustimmungsrecht der Landstände verzichtet worden sei, zu einem solchen Verzicht der Stände würde auch damals nicht die mindeste Ursache vorgelegen sein.

Von einem solchen Verzicht der Stände könne um so weniger gesprochen werden, als in allen deutschen Staaten außer Preußen der gleiche Grundsatz gelte, so daß derselbe wenigstens für die Mittelstaaten gewissermaßen als gemeinsames deutsches Staatsrecht aufzufassen sei. Es sei daher auch in den Entwürfen der Ausführungsgeetze der sämtlichen größeren deutschen Staaten außer Preußen, so in Bayern, Sachsen, Württemberg und Hessen ausdrücklich in Aussicht genommen, die Bildung der nach der deutschen Gerichtsverfassung erforderlichen Landgerichts- und Amtsgerichts-Sitze durch Regierungsverordnung zu bewirken, in Hessen hätten dazu die dortigen Stände in dem Ausführungsgeetz zur deutschen Gerichtsverfassung bereits ihre Zustimmung erteilt. Wenn in Preußen die Sache anders liege, so sei wohl ein positiver Verfassungsparagraph davon die Ursache, auch könne ein Großstaat in Fragen dieser Art sehr wohl zu andern Maßnahmen gelangen, als die Staaten und Parlamente kleineren Umfangs. Für die Staaten kleineren Umfangs sei es den Volksvertretungen ermöglicht, in einem viel weiter gehenden Umfang eine Art Kontrolle und Aufsicht über die Anordnungen und Vorkehrungen der Staatsverwaltung zu üben und den unbestritten in das Gebiet des Verwaltungsrechts fallenden Sphären der Regierungstätigkeit ihre Wünsche und Verlangen mit Erfolg zur Geltung zu bringen.

Im Uebrigen aber müsse auch aus Zweckmäßigkeitsgründen angenommen werden, daß, nachdem das deutsche Gerichtsverfassungs-Gesetz die organisatorische Grundlage für die Bildung der Gerichte, welche die ordentliche Gerichtsbarkeit in Civil- und Strafsachen ausüben sollen, gegeben habe, der weitere Vollzug, also die Konstituierung der Gerichte unter Anweisung der geographischen Bezirke und Sitze am besten der landesherrlichen Verordnung zu überlassen sei. Diese Frage kann nicht nach Lokalinteressen, sondern nur nach technischen Gesichtspunkten, nach den Bedürfnissen der Rechtspflege entschieden werden. Die hierbei in Betracht kommenden Gesichtspunkte vermöge aber die Regierung mittelst des nur ihr zu Gebote stehenden Materials am sichersten und auch am objektivsten zu lösen.

Das sei nun auch in den Kommissionsbeschlüssen anerkannt, indem man die hochwichtige Frage der Bestimmung der Amtsgerichts-Sitze in dem entscheidenden kritischen Zeitpunkt, nämlich für die Zeit nach dem 1. Oktober 1879 auf eine Reihe von Jahren hinaus und in einer überhaupt präjudizialen Weise doch der alleinigen Entscheidung der Regierung überlassen habe.

Während durch diesen Beschluß die Kommission im Prinzip und hinsichtlich der unmittelbar entscheidenden praktischen Fragen den Regierungsstandpunkt gutgeheißen hat, darf umgekehrt nichts Gegenteiliges aus dem Vorschlag des Entwurfs, wonach unter der Voraussetzung, daß derselbe seinen Sitz mehr in dem Mittelpunkt des Landes erhält, nur ein einziges Ober-Landesgericht errichtet werden soll, abgeleitet werden. Von der Frage, ob ein oder zwei Ober-Landesgerichte errichtet werden sollen, hänge eine Reihe hoch bedeutsamer, eintretenden Falls notwendig durch Gesetz zu regelnder weiterer organisatorischer Fragen ab, namentlich die, ob im Lande selbst ein dritter Rechtszug eröffnet werden soll und ob nicht verneinenden Falls nach § 511 der deutschen Civilprozeß-Ordnung wegen der Verletzung von Rechtsnormen des badijchen Partikularrechtes die Revision an das Reichsgericht eröffnet werden soll.

An letzterem hat man mehrfach schon den Sitz der obersten Gerichtshöfe mit den Garantien für die Unabhängigkeit der Rechtspflege in Zusammenhang zu bringen gesucht, so wurde beispielsweise durch förmliches Reichsgesetz der Sitz des Reichsgerichts (Leipzig) festgestellt.

Hinsichtlich der Frage der legislativischen Behandlung des Landrechts müsse die Großh. Regierung ihren Standpunkt auch den Ausführungen des Herrn Vordröner gegenüber durchaus festhalten.

Wenn derselbe darauf hingewiesen habe, daß der badijche Staat seit Jahrzehnten eine ungemein reichhaltige legislative Thätigkeit in allen Gebieten entwickelt habe, und daß solche nun auch in der Landrechts-Frage zum Segen des Landes zu entfalten sei, so müsse dem gegenüber umgekehrt geltend gemacht werden, daß im Gebiete der Privatrechts-Gesetzgebung der badijche Staat seit seinem Bestehen in dem gegenwärtigen Umfang gegenüber seiner Thätigkeit im Gebiet des öffentlichen Rechts und des Strafrechts eine ganz außerordentliche Zurückhaltung sich auferlegt habe. Er habe sich mit der einen in der That großen und segensreichen Maßregel des Code civil im großen Ganzen begnügt, im Uebrigen aber habe der badijche Gesetzgeber sich sehr davor gehütet, im Gesetzgebungswege an diesem respirirten Rechte eigenartige Aenderungen vorzunehmen, um nicht die Einheit mit dem Rechte Frankreichs und die Gemeinamkeit mit dessen Rechtspflege und Rechtswissenschaft zu stören. Diese Enthaltensamkeit des badijchen Gesetzgebers sei eine sehr weise und den wahren Interessen des Landes und seiner Rechtspflege dienlich. Man möge daher auch ferner an dieser bewährten Praxis, nämlich am Landrechte nichts zu ändern suchen. Denedem sei es noch nie einem Lande von dem Umfang des Großherzogthums gelungen, ein eigenes bürgerliches Gesetzbuch durch eigene Kraft auszuarbeiten — in den andern Bundesstaaten gleichen Umfangs bestehen daher entweder noch alte Statutarrechte aus früheren Jahrhunderten oder das gemeine Recht oder aus fremden Staaten übernommene Gesetzgebungswerke.

Dieser Zustand sei allerdings abänderungsbedürftig, ebenso wie es zweifellos manche unliebsame Schwankungen in der Praxis zur Folge haben werde, bis die Wirkungen des Reichsrechts auf den Code civil festgestellt sein werden — daran werde aber nicht allein der badijche oberste Gerichtshof arbeiten, sondern die zahlreichen Gerichtshöfe aller Länder des französischen Rechts in Kolmar, Köln u. s. w. und darüber das Reichsgericht. Dazu komme aber, daß

nicht etwa in 15—20 Jahren, sondern in 4—5 Jahren, nach Allem, was verlautet, auf das Inkrafttreten des Allgemeinen deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs gezählt werden dürfe.

Für ein so kurzes Provisorium nehme man aber lieber von einer so gefährlichen Reserve des Landrechts Umgang und lasse das alte und eingelebte Gesetzbuch unserm Volk intakt. Zudem sei heutigen Tags im Volke kein Verlangen stärker als dasjenige, daß man je mit dem Erlassen neuer Geetze auf's Aeußerste Maas halten möge und daß die Legislative endlich einmal nur auf das unbedingt Nothwendige beschränkt werde. Man erwäge, wie unendlich viel Neues in den letzten Jahren durch Reichs- und Landesgesetze dem Volke geboten worden ist.

Dem in der vorwärtigen Frage voranleuchtenden Beispiel des übrigen Deutschlands, vornehmlich aber der Länder des französischen Rechts, sei doch eine größere präjudiziale Bedeutung beizumessen, als der Herr Vordröner gewillt sei; in der Gemeinschaft, in der wir uns mit diesen Ländern befinden, bilde doch Baden, wenn es einen besondern Weg in der Frage gehen wolle, eine ganz entschiedene Minorität, auch die andern Staaten hätten keinen Mangel an juristischen Kapazitäten im Gebiete des französischen Rechts, wenn sie demnach die von der Kommission in Aussicht genommene Revision des Landrechts nach den Satzungen des Reichsrechts unterließen, so unterließe das nicht weil sie etwa nicht hiezu ebenso für befähigt sich ansahen, sondern weil sie diesen Weg nicht für heilsam anzusehen vermöchten.

Wenn bemerkt wurde, daß ein Unterschied sei, ob es sich um 20—30 Kontroversen oder um 200 handle, so ist darauf zu erwidern, daß diejenigen Landrechtsfälle, die unzweifelhaft zu existieren angehört haben, gerade darum keine Kontroversen hervorrufen, wenn sie stehen bleiben, deren ansdrückliche Abrogation mithin zwecklos erscheint: das Gebiet der Kontroversen beginnt erst da, wo die Einwirkung des neuen Rechts auf das alte Recht zweifelhaft erscheint: hier hat aber die Kommission mehrfach gerade die Entscheidung nicht selbst getroffen, sondern sie dem Richter überlassen.

Die ausdrückliche Abrogation im zweifelhaft aufgehobenen Landrechtsfalle kam aber sehr wohl neue Kontroversen schaffen, wenn sich ergibt, daß die in einer Richtung wegfallenden Gesetzesstellen in anderer Richtung noch fortbauern, aber für die Auslegung anderer Gesetzesstellen unentbehrlich sind, ohne daß man bei der Aufhebung sich des inneren Zusammenhangs aller Gesetzesstellen hinlänglich bewußt war.

Gerade in Folge der Kommissionsvorschläge werden daher in kurzer Zeit eine ganze Menge neuer Streitpunkte die Entscheidung der Gerichte herausfordern.

Ganz im Sinne der Regierungsvorlage hat sich auch das Oberhofgericht ausgesprochen. Dasselbe ist der oberste Träger des Rechts des Landes, vor allen Dingen des Civilrechts, und seiner Autorität hat doch bei einer solchen rein civilistischen Rechtsfrage die Landes-Justizverwaltung zu allererst zu folgen. Ebenso erklärt sich eines der Kollegialgerichte zweiter Instanz; zwei weitere Appellationsgerichte haben allerdings auch Spezialisierung gewünscht, aber keineswegs in dem Sinne des Kommissionsvorschlags, sondern nur in der beschriebenen Art, daß das Einführungsgezet das, was absolut unzweifelhaft nicht fortbestehen könne, aufhebe, Kontroversen aber nicht entscheide. Ein anderer wünscht gerade nur Vereinigung des Zweifelhafsten.

Der Gerichtshof in Freiburg ferner hat gewünscht, daß die Aufhebung auf in sich abgeschlossene Rechtsmaterien und Einzelbestimmungen, soweit sie mit dem Reichsrecht nicht in Konformanz sind, sich erstrecke. Diesen Anspruch darf aber die Kommission ebenfalls nicht für sich anführen, weil sie ein viel viel weiter greifendes System adoptirt hat, während der genannte Gerichtshof nur noch aufgehoben zu haben wünschte den Satz 198 über Beweis der Ehe durch Untersuchungsverfahren, die Sätze 1677—1680 über Laesio enormis, und die wenigen Sätze, welche in der Lehre vom Pacht, vom Gesellschaftsvertrag, von der Hinterlegung, vom Auftrag und Vergleich, das Verbot des Zeugnensbeweises wiederholen. Bei einem Gerichtshof standen sich endlich die Stimmen für und gegen gleich gegenüber.

Wie gefährlich diese Ausscheidungsarbeit ist, meine Herren, zeigt endlich die außerordentliche Meinungsverschiedenheit der Ansichten und das Verfahren der Kommission selbst; der Herr Berichterstatter derselben hat vor der Erstattung des Kommissionsberichts zunächst einen umfassenden schriftlichen Vortrag an die Kommission erstattet, welcher vervielfältigt und unter dem Titel „Vorschläge Bassermann“ vertheilt wurde.

Vergleicht man diese Arbeit mit dem Kommissionsbericht, so findet man ganz außerordentliche Meinungsverschiedenheiten, so daß es schwer hält, zu sagen, welche Ansicht denn die richtige ist. Als Beispiel für die Herren Juristen erwähne ich, daß in den Vorschlägen vom Herrn Berichterstatter angenommen wird, daß durch das neue Reichsrecht das richterliche Fristenreckungsrecht des Landrechtsfalles 1184 und die Signifikationsnotwendigkeit bei der Cession Dritten gegenüber nach Landrechtsfalle 1690 wegfallen. Die Majorität der Kommission war in diesen zwei Fällen anderer Ansicht und ließ die Sätze intakt. Dadurch ist aber nicht ausgeschlossen, daß ein badijcher Richter doch wieder anders entscheidet, und bleibt der Zweifel bestehen.

Alles das beweist, daß diese für das Rechtsleben unseres Landes so hochwichtige Frage zur sofortigen legislativischen Entscheidung unmöglich reif ist.

Als allen diesen Gründen hat die Großh. Regierung die Ueberzeugung von der Richtigkeit und Zweckmäßigkeit des Kommissionsvorschlags nicht gewinnen können.

Hierauf schließt, wie wir schon berichtet, der Vorsizende die Diskussion, vorbehaltlich des Wortes für den Abg. Schneider, und unterbricht alsdann die Sitzung bis heute Nachmittag 1/2 5 Uhr.

Karlsruhe, 30. Okt. Nachmittags 1/2 5 Uhr Fortsetzung der 41. öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsiz des Präsidenten Lamcy (siehe Hauptblatt vom 1. November Nr. 259).

Am Regierungstisch: Justizministerial-Präsident Dr. Grimm, Geh. Rath v. Seyfried, Ministerialrath Dr. Dingner, Ministerialrath v. Neubronn.

Nach Eintritt in die Tagesordnung erhält zunächst das Wort

Abg. Schneider: Von seinem Standpunkte als Laie in juristischen Fragen könne er dem Vorschlag der Kommission, die materiell aufgehobenen Gesetzesstellen auch formell als solche zu bezeichnen, nur bestimmen; nur dadurch könnten die Rechtshuchenden sich überzeugen, was geltendes Recht sei, was nicht. Es können noch 10—20 Jahre bis zur Einführung des deutschen Civilgesetzbuchs vergehen, das sei zu lange Zeit für einen Zustand der Rechtsunsicherheit, wie ihn die Annahme des Regierungsentwurfs im Gefolge haben müßte.

Schließlich spreche er den Wunsch aus, es möge dem Plenum erspart bleiben, über alle Abschnitte und Paragraphen der Vorlage im Einzelnen zu diskutieren und abzustimmen.

Abg. v. Freydröf: Redner wirft zunächst einen historischen Rückblick auf die badijche Rechtsentwicklung unseres Jahrhunderts und zeigt, in wie früher Zeit schon bei uns Bestrebungen und Wünsche, denen jetzt durch die Reichs-Justizgesetze Rechnung getragen werde, sich geltend machten, sowohl Bestrebungen zur Erzielung einer Rechtseinheit für ganz Deutschland, als auch Bestrebungen, die dahin zielten, in unserer badijchen Gesetzgebung diejenigen Prinzipien zur Geltung zu bringen, die jetzt das neue Reichsrecht beherzigen. Unsere bisherige Gesetzgebung sei eine solche gewesen, daß wir durch Einführung des neuen Rechts materiell keinen Fortschritt machten; es werde sich auch die Einführung des Reichsrechts in keinem deutschen Lande so leicht vollziehen, wie gerade bei uns. Redner geht sodann auf die Hauptfragen für die Beurtheilung des vorgelegten Einführungsgezetes über; in der sog. Landrechts-Frage empfehle er die Aenderungen der Kommission; die spezielle Aufhebung des Veralteten sei in unserm Lande bei Einführung neuer Geetze stets Sitte gewesen, und dieses System habe sich in der Praxis sehr bewährt; wenn die übrigen deutschen Regierungen, in deren Ländern französisches Recht herrsche, ein anderes Verfahren eingeschlagen haben, so befänden sich diese eben nicht, wie wir, einer geschlossenen, für das ganze Land einheitlichen Gesetzgebung gegenüber, ja in den Ländern, wo noch gemeines Recht gelte, sei ein derartiges Vorgehen, wie er es befürworte, einfach unmöglich, weil dieses letztere Recht ja gar nicht lobdijrt sei; in Bayern existirten 50—100 Partikularrechte, da könne natürlich von einer Spezialisierung des Aufzuhebenden keine Rede sein. In längstens 5 Jahren werden wir das neue Reichs-Civilgesetzbuch haben, in dieser kurzen Uebergangszeit könne sich keine konstante Praxis bilden, könne eine definitive Lösung aller Streitfragen, welche die Annahme des Regierungsentwurfs hervorrufen werde, nicht erfolgen; gerade die Vermirung, welche in ganz Deutschland durch die Reichs-Justizgesetze in höherem oder geringerem Maße entstehen müßte, würde das Zustandekommen des deutschen Civilgesetzbuches unsehbar beschleunigen. Man lasse, der Wissenschaft solle die Lösung der Derogationsfragen überlassen bleiben, die Wissenschaft aber werde sich genugsam nicht viel mit einem dem Untergang geweihten Gesetzbuch beschäftigen, sie werde ihre Thätigkeit vielmehr dem neuen Reichsrechte zuwenden.

Eine innere Gemeinschaft der deutschen Länder französisches Rechts habe nie bestanden; nicht mit der Rechtsprechung dieser Länder, sondern nur mit derjenigen Frankreichs habe die badijche Praxis Harmonie gesucht. Von der Großh. Regierung sei heute auf die Möglichkeit hingewiesen worden, die Aufhebungsfrage durch eine aus Mitgliedern aller deutschen Länder, in denen französisches Recht gilt, zusammenzusetzende Kommission lösen zu lassen; er zweifle an der Ausführbarkeit, weil die Verschiedenheit des Gesetzestextes in diesen Ländern die Ausarbeitung eines einheitlichen Einführungsgezetes jedenfalls äußerst erschwere, wenn aber gegen Erwarten dies Unternehmen doch gelinge, so müßte ein solches Gesetz ja wieder den Ständen der verschiedenen Länder vorgelegt werden, und wer bürgt dann dafür, daß es in allen den Ländern in seiner ursprünglichen Fassung angenommen werde? Es würden jedenfalls da wieder Verschiedenheiten sich ergeben und der Zweck der Einheitlichkeit sei vereitelt. Er wünsche, daß die Großh. Regierung auf das von der Kommission vorgeschlagene Prinzip eingehe; die Kommission sei gern bereit, dann bei den Detailfragen etwaige Ausstellungen gegen ihren Entwurf zu berücksichtigen.

Der Vorsizende verkündet den ihm inzwischen zugekommenen Antrag der Abg. Kiefer und Genossen, über den wir schon berichtet:

- 1) Die Kammer tritt der Auffassung der Kommission bei, daß die mit den Reichs-Justizgesetzen nicht übereinstimmenden Vorschriften des Landrechts und der dasselbe ergänzenden Geetze durch Aufhebung oder Aenderung dieser Vorschriften in dem zu erlassenden Einführungsgeetze auszuschreiben seien.
- 2) Zu diesem Zweck werden die hierbei in Betracht kommenden Theile der Kommissionsanträge zur Entgegennahme der Erklärungen der Großh. Regierung über die Einzelbestimmungen und zur alsbaldigen weiteren Berichterstattung an die Kammer an die Justizkommission zurückverwiesen.

Unterzeichnet ist der Antrag von den Abg. Kiefer, Bassermann, Bacher, Frech, Krausmann, Barklin I., Fieser, Schmidt, Schneider, Frey, Frank von Buckenberg, Pflüger, Seydel, Bär, Paravicini, Friderich, v. Feder, Kohler, Fauler, Käf, Neumann, Weginger, Nopp, v. Blittersdorff, Bichler, Krämer, Sartori, Sträbe, Heidenreich.

Der Vorsizende erklärt sodann,

Da dieser Antrag die Grenzen der Generaldiskussion überschreitet, ob die Großh. Regierung gegen dessen sofortige Beratung etwas zu erinnern habe.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Was den von den Abg. Kiefer und Genossen gestellten Antrag betrifft, so will die Großh. Regierung gegen dessen sofortige Beratung nichts einwenden. Dem Herrn Abg. Schneider muß ich zugeben, daß es für den Laien und vom Laienstandpunkt aus im höchsten Grad wünschenswerth erscheinen muß, ein Nares, auch dem Nichtjuristen leicht verständliches Gesetzbuch in Geltung zu wissen, und diesem gerechten Wunsche des Volks tragen gerade die neuen Justizgesetze im vollsten Maße Rechnung, der Code civil aber, meine Herrn, ist ein so komplizirtes, bis in das Detail den Besitz von Rechtskenntnissen voraussetzendes Gesetzbuch, daß gerade bei ihm dem Laien der Gebrauch stets sehr erschwert war, zumal in der badischen Uebersetzung. Aber selbst wenn wir dem Wunsche des Volks auch bei dem badischen Landrecht jetzt noch entsprechen wollten, so halte ich, ich wiederhole es, die Ausführung der Ausarbeitung im gegenwärtigen Moment, abgesehen von den sonstigen vielen Arbeiten, die gerade jetzt auf der Justizverwaltung lasten, für ein zu großes Waagniß.

Ich habe schon früher mehrere Beispiele angeführt und will hier nun noch ein weiteres Beispiel dafür anführen, daß es nicht angeht, wie in dem Kommissionsbericht und den Kommissionsbeschlüssen mehrfach geschieht, gewissermaßen durch Nichterspruch in rechtskräftiger Weise hinsichtlich der Konfolidanz von Landrecht und Reichsrecht eine Art von formaler Wahrheit zu schaffen, das geht in einem einzelnen Prozeßfall, es geht aber nicht in der legislatorischen Thätigkeit, jeder Irrthum des Gesetzgebers schädigt hier nicht eine einzelne Prozeßpartei, sondern er schädigt das Recht des Landes. Eine solche zweifelhafte Schädigung des Rechts des Landes wäre es, wenn beispielsweise die in § 118 der Beschlüsse (Antrag Näf) vorgeschlagene Aufhebung des Landrechtssatzes 1613 Gesetz würde.

Nach dem Kommissionsbericht des Hrn. Näf Seite 40 soll der Landrechtssatz 1613 aufgehoben werden als angeblich mit dem § 21 der Reichs-Konkursordnung unvereinbar, nun hat aber die Reichs-Gesetzgebung in den Motiven zur Konkursordnung pag. 69 sich ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß der Landrechtssatz 1613 neben dem Reichsrecht fortbestehen und gerade dem § 21 gegenüber ein Schutzmittel sei. Ich glaube, hierin liegt ein weiterer Fingerzeig dafür, der Wissenschaft und der Jurisprudenz nicht vorzugreifen; wir sollten vielmehr der ernsten Mahnung der übrigen deutschen Länder, jetzt diesen Versuch nicht zu machen, Rücksicht tragen.

Ebenso wenig gewährt die Einführung der Reichs-Justizgesetze einen Anlaß, alle Sämniße des Gesetzgebers bei früheren Anlässen, wo mit dem Landrecht unvereinbare Reichs- oder Landesgesetze in Kraft treten, gerade jetzt nachzuholen. So ist beispielsweise kein Anlaß vorhanden, die Konsequenzen, welche die Gesetzgebung über Aufhebung der Schulhaft von 1868-1870 nach sich zog, jetzt zu bereinigen durch die sowohl in § 60 als in § 159, also doppelt vorgeschlagene Aufhebung des Landrechtssatzes 2040 Absatz 2. Diese Gesetzesstelle existirt schon lange nicht mehr. Am allerwenigsten rechtfertigen sich sonstige Änderungen des Landrechts. Der Abg. v. Freydorf hat gesagt, in unsern Landrechts-Ausgaben seien sehr viele Sätze in den Noten als aufgehoben bezeichnet oder ganz aus dem Texte weggelassen, dem entgegen muß ich darauf hinweisen, daß diese Ausgaben meist Privatarbeiten sind, deren Verfasser hierin häufig die Konsequenzen konstatirten, welche durch stillschweigende Derogation aus der Einführung neuer Gesetze, z. B. der badischen Zivilprozeß-Ordnung, sich ergaben. Das kann auch künftig geschehen. Ich kann an diese für das Wohl unseres Volkes so eminent wichtige Frage nicht ohne die peinlichste Sorgfalt herantreten, es handelt sich um die wichtigsten Interessen der Bevölkerung, um deren Vermögen und Besitz, um die Sicherheit von Mein und Dein. Unsere Gesetzesbestimmungen haben sich Dank des konservativen Zugs, der in der Privatrechts-Gesetzgebung herrscht, im Rechtsbewußtsein unseres Volkes tief eingelebt, ohne zwingenden Grund sollte man an ihnen nicht rütteln!

Den Worten des Abg. von Freydorf gegenüber, daß wir im Rechtsleben keine Berührungspunkte mit Rheinpreußen oder Rheinbessen haben, möchte ich doch daran erinnern, daß wir mit diesen Ländern jedenfalls in Zukunft dadurch, daß der französische Senat das Reichsgericht ihnen und uns gemeinsames höchstes Gericht sein wird und daß die Prozedurordnungen dieselben sein werden, in die engste Verbindung der Rechtsauffassung treten werden und im Geiste der Rechtsreinheit auch in die größte Uebereinstimmung der Rechtsprechung zu kommen suchen sollten. Das Zustandekommen einer solchen gemeinsamen Jurisdiktion würden wir aber durch Spezialbestimmungen, wie sie die Kommission in § 159 ihres Entwurfes vorschlägt, fast unmöglich machen. Der Vorsitzende macht den Vorschlag, den Antrag Kiefer und Genossen in die Generaldiskussion mit aufzunehmen und an deren Schlusse über denselben abzustimmen.

Es erhält hierauf als Antragsteller das Wort
Abg. Kiefer: Das Haus sei bezüglich des Gegenstandes seines Antrags vollständig instruiert. Ueber den Inhalt des ersten Abschnittes sei schon den ganzen Tag diskutiert worden; der zweite Abschnitt habe den Zweck, der Regierung, welche bis jetzt ohne Spezialklärungen lediglich das von der Kommission festgehaltene Prinzip bekämpft habe, Veranlassung zu geben, sich Satz für Satz darüber auszusprechen, ob die Aufstellung in § 159 des Kommissionsentwurfes im Einzelnen richtig sei oder nicht; da werde man sich dann über die Detailfragen einigen können. Das durch den Antrag bezweckte Verfahren diene sehr zur Befleunigung der ganzen Beratung des Gesetzentwurfes, es sei eine notwendige Brücke von der General- zur Spezialdiskussion.
Es knüpft sich hieran eine längere Besprechung über die

geschäftsordnungsmäßige Verhandlung des Antrags, an welcher sich der Vorsitzende und die Abgg. Bezinger, Kiefer, Näf, Lender, Bär und Blum betheiligen.

Ein inzwischen eingekommener Vertagungsantrag der Abgg. Lender, Förderer und Junghanns wird abgelehnt.

Hierauf wird der vom Vorsitzenden bezüglich der geschäftlichen Behandlung des Antrags Kiefer und Gen. gemachte Vorschlag vom Hause angenommen. Es erhält sodann das Wort

Abg. Bär: Er wolle nur auf zwei Hauptpunkte eingehen, auf die Frage, ob die Gerichts- und Bezirke durch Gesetz oder durch Verordnung zu regeln seien, und auf die Frage nach der speziellen Aufhebung der landesgesetzlichen Bestimmungen.

Zu ersterer bestreite er, daß sich durch die bisherige Praxis eine recepta sententia gebildet habe. Die Frage könne jederzeit nach ihren inneren Gründen geprüft werden. Er könne übrigens nur den Wunsch aussprechen, daß aus diesem Streitpunkt ein tragischer Konflikt nicht hervorgehe, die Großh. Regierung sei ja, davon sei das ganze Haus überzeugt, nicht von der Absicht geleitet, die Rechte der Volksvertretung zu verkümmern, andererseits sei jeder Abgeordnete von der Auffassung durchdrungen, daß es Pflicht des Volksvertreters sei, ebenso die Rechte der Krone, wie die des Volkes zu wahren. Es handle sich hier nur um Feststellung des Prinzips.

Zu der sog. Landrechts-Frage wolle er nur einen Punkt hervorheben: es sei heute gesagt worden, der badische Staat habe auf dem Gebiete des Civilrechts seine Kraft nie bewährt; das sei leicht erklärlich, denn Baden habe zu Anfang des Jahrhunderts als Glied des Rheinbundes die französische Gesetzgebung übernommen und zu ihrer Abschaffung oder grundsätzlichen Aenderung keine Veranlassung gehabt. Der Vorwurf der Impotenz sei also ein ungegründeter; wäre er aber selbst berechtigt, so fände das der vorgeschlagenen Abrogation doch nicht im Wege; hier handle es sich ja nicht darum, neues Recht zu schaffen, sondern nur, äußerlich zu konstatiren, was mit Einführung der Reichsgesetze nicht mehr Rechtens sei.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Er habe nicht von einer Impotenz Badens auf dem Gebiete der Zivilgesetzgebung gesprochen, sondern nur gesagt, die Regierungen hätten sich stets verpflichtet erachtet, das bestehende, gut bewährte Recht intakt zu erhalten.

Abg. Wasser mann: Der Weg spezieller Derogation sei bisher bei Einführung neuer Gesetze der allgemein übliche gewesen. Man habe heute für das entgegengesetzte Verfahren auf Bayern hingewiesen; dort sei aber in den Motiven zum Einführungsgesetz ausdrücklich gesagt, daß es bei der großen Fülle des Rechtsstoffes, welcher sich in nahezu 50 Partikularrechte verzweige, unmöglich sei, die Spezialisirung des Aufzuhebenden vorzunehmen; wir dagegen seien in der glücklichen Lage, einem einzigen abgeschlossenen Gesetzgebungswerke gegenüberzustehen. Wenn von Seiten der Großh. Regierung darauf hingewiesen worden sei, die Konsequenzen der speziellen Aufhebungen ließen sich nicht übersehen, es würden dadurch unsehbar Lücken im System unseres Gesetzbuchs entstehen, so erwidere er, daß es unmöglich sei, in einem Gesetzbuch Lücken zu vermeiden, solche beständen in sämtlichen Gesetzgebungen der Welt.

Für das Oberhofgericht sei eine solche Spezialisirung der abrogirten Gesetzesstellen allerdings entbehrlich; die Amtsrichter aber würden bei ihrer Geschäftslast und bei der ihnen meist nur in geringem Maße zu Gebot stehenden Literatur eine gesetzliche Fixirung des noch bestehenden Rechts nur schwer und mit Nachtheil für die Rechtspflege vermissen. Vollends unentbehrlich sei sie aber für die Referendare und Rechtspraktikanten, die gegenwärtig wegen Personalmangels vielfach mit der Verwaltung von Amtsgerichten betraut werden müssen.

Justizministerial-Präsident Dr. Grimm: Die Stelle der Regierungsmotive zu dem Einführungsgesetz in Bayern, die der geehrte Herr Vorredner verlas, bezieht sich nur auf die bayerischen Landestheile rechts des Rheins. Das Recht der Rheinpfalz ist in den Motiven der bayerischen Regierung speziell behandelt, gestatten Sie mir, Ihnen die bezügliche Stelle vorzulesen:

Die dargelegten Gründe, welche gegen ein tieferes Eingreifen der Landesgesetzgebung sprechen, treffen in verstärktem Maße bezüglich des in sich abgeschlossenen und im Wesentlichen durch die Landesgesetzgebung bis jetzt unbedeutend erhaltenen Systems des pfälzischen Civilgesetzbuchs zu. Die Reichs-Prozeßordnungen gehen vielfach von Grundbänden aus, welche mit den Vorschriften und Prinzipien des pfälzischen Civilrechts nicht verträglich sind. Gleichwohl konnte es nicht als die Aufgabe eines Landes-Ausführungsgesetzes zu den Reichs-Prozeßordnungen erachtet werden, das pfälzische Civilrecht aus dem vorbezogenen Gesichtspunkte einer durchgreifenden Revision zu unterstellen.

Einerseits machte sich die Erwägung geltend, daß auch in anderen Gebietsstellen des Deutschen Reichs, in welchen der Code civil Geltung hat, von einer so tiefgreifenden Neuerung aus Anlaß der Einführung der Reichs-Prozeßordnungen abgesehen wird, daß auch dort der Ausgleich zwischen den bezüglich ihres Fortbestandes zweifelhaften französisch-rechtlichen Bestimmungen und dem Reichsrechte der Rechtsprechung und der wissenschaftlichen Erörterung anheimgegeben bleiben soll. Das gleiche Verfahren für die bayerischen Landestheile links des Rheins wäret diesen die Gemeinsamkeit der Interessen an der Civil-Rechtsprechung in einem verhältnismäßig größeren Rechtsgebiete, sichert die Fortdauer der werthvollen Beziehungen zu der wissenschaftlichen Entwicklung eines gleich gearteten Rechts innerhalb jenes Rechtsgebietes und wird dadurch die den pfälzischen Gerichten zufallende Aufgabe erleichtern. Andererseits läßt sich nicht verkennen, daß die Rücksichten, welche die Reichs-Prozeßgesetze stellenweise auf das Rechtsgebiet des Code civil nehmen, ein Nebeneinanderbestehen des pfälzischen Civilgesetzbuchs neben den Reichs-Prozeßordnungen immerhin ermögligen und der Rechtsprechung die Wege ebnen. Ueberdies würde es gerade beim pfälzischen Civilgesetzbuch mit ganz besonderen Schwierigkeiten verbunden sein, zu bestimmen, welche Vorschriften derselben als völlig beseitigt und welche nur als modifizirt zu bezeichnen wären.

Die bis jetzt bekannt gewordenen Erörterungen über diese Frage zeigen, daß die Meinungen weit auseinandergehen, und es wird voraussichtlich auch die Rechtsprechung längerer Zeit bedürfen, um die deshalb sich ergebenden Streitfragen zu lösen. Viele Bestimmungen des pfälzischen Civilgesetzbuchs haben nämlich neben der prozeduralen Bedeutung einen materiellen Inhalt, welcher wegen seiner Beziehung zum Privatrecht oder, weil er als Ausfluß eines das System des Civilrechts beherrschenden Grundgesetzes sich darstellt, nicht beseitigt werden könnte, ohne die Gesetzesanwendung und die Rechtsauslegung zu beeinträchtigen. Der Versuch einer in's Einzelne gehenden und ansehnlich erschöpfenden landesgesetzlichen Feststellung über den Einfluß der Reichs-Prozeßordnungen auf das in der Pfalz geltende bürgerliche Gesetzbuch würde unter diesen Umständen — auch abgesehen von der Unsicherheit seines Wertes gegenüber dem Reichsrechte — die Gefahr mit sich bringen, daß die Zahl der Streitfragen vermehrt, statt abgemindert würde. Nebenbei möchte das argumentum a contrario inhaltlich einzuschränken sein, welches bei der Unmöglichkeit einer alle Fälle erschöpfenden Aufzählung bezüglich der nicht besonders benannten Gesetzesvorschriften sich anbieten würde und zum Irrthum leiten könnte.

Die Zurückhaltung, welche der Entwurf aus diesen Erwägungen gegenüber dem pfälzischen Civilgesetzbuch sich auferlegt hat, läßt der Rechtsprechung die entsprechende Freiheit der Bewegung.

Es wird beispielsweise keinem Zweifel unterliegen, daß die in Art. 66 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung aufrecht erhaltenen Bestimmungen der Art. 1315-1369 des pfälzischen Civilgesetzbuchs nur so weit in Kraft bleiben, als sie mit der deutschen Zivilprozeß-Ordnung, dem in derselben durchgeführten Systeme der freien Beweiswürdigung, sowie mit den §§ 14 und 16 des Einführungsgesetzes zur deutschen Zivilprozeß-Ordnung vereinbar sind. Insbesondere wird nicht zweifelhaft sein können, daß die Beweisbeschränkungen der Art. 1341-1348 des pfälzischen Civilgesetzbuchs mit Einführung der deutschen Zivilprozeß-Ordnung fallen, während die Bestimmungen, welche für die Exekution eines Rechtsgeschäfts die schriftliche Form erfordern, wie dies z. B. in Beziehung auf Testamente, Schenkungen, Eheverträge, Bestellung von Hypotheken der Fall ist, unberührt bleiben. Andere Bestimmungen, welche theils prozedurale, theils materielle Vorschriften enthalten, werden durch die deutsche Zivilprozeß-Ordnung nur bezüglich des prozeduralen Theils beseitigt, im Uebrigen aber in Kraft belassen. So werden z. B. bezüglich der in Art. 110 des Einführungsgesetzes zur bayerischen Prozeßordnung ausdrücklich aufrecht erhaltenen Art. 2157-2165 des pfälzischen Civilgesetzbuchs die Bestimmungen über örtliche Zuständigkeit (Art. 2159, 2161), über die Voraussetzung der Rechtskraft des Lösungsurtheils (Art. 2157) durch die §§ 25 ff. und 644 ff. der deutschen Zivilprozeß-Ordnung ersetzt. Der civilrechtliche Inhalt der angeführten Artikel des Civilgesetzbuchs bezüglich des Klagerichts, der Voraussetzungen der Klage u. s. w. bleibt dagegen unberührt.

Der Entwurf beschränkt sich also, insofern Änderungen des Landesrechts als Folgen der Einführung der Reichs-Prozeßordnungen im bezeichneten Sinne in Betracht gelangen, auf diejenigen Regelungen, welche sich für eine sichere Rechtsanwendung als unabwendbar erforderlich darstellen.

Ähnliche Ausführungen enthalten die Motive zu den Einführungsgesetzen von Hessen und Elsaß-Lothringen. *)

Für die Amtsrichter wird eine Bestimmung, wie sie der § 159 des Kommissionsentwurfes enthält, ja ganz gewiß als Deklaration, als Rechtsbelehrung von hohem Werthe sein, nur bedauern Sie dieselbe nicht mit Gesetzeskraft, verschließen Sie nicht durch eine bei der Neuheit des Reichsrechts und der Kürze der Zeit unmöglich mit der erforderlichen Gebiegenheit auszufüllenden Modifikation der ausgleichenden Kraft der Wissenschaft die Pforten unserer Gerichtsgebäude!

Die Referendare und Rechtspraktikanten aber, meine Herren, die werden, wenn Sie den § 159 Gesetz werden lassen, nicht im Mindesten in der praktischen Handhabung des Rechts tüchtiger sein, als ohne diesen Paragraphen. Sie werden aus Ihrem Vorschlag höchstens die irrtümliche Folgerung ziehen, daß sie sich des Studiums der aufgehobenen Stellen unseres Gesetzbuchs entheben glauben. Wer aber Kenner des französischen Rechts sein will, von dem muß erfordert werden, daß er das System des Code civil auch in seinen mit dem Reichsrecht nicht in Konfolidanz stehenden Theilen kennen lerne. Tritt dann noch eine gründliche Kenntniß des neuen Reichsrechts hinzu, dann werden sie auch ohne die Bestimmungen des oft erwähnten § 159 sich für die Zukunft in unserem Gesetzbuche zurecht finden.

Ohne die eingehende Beherrschung des französischen und des deutschen Rechts wird den jungen Rechtsbestimmungen aber auch der § 159 nicht zu einem tüchtigen Richter machen.

Abg. Junghanns: Er müsse anerkennen, daß in der sog. Landrechts-Frage die Großh. Regierung von der besorgtesten Wissenschaftlichkeit geleitet sei, er glaube aber, der praktische Standpunkt sei hier der richtigere und das sei der von der Kommission eingenommene. Das Volk verlange ein solches Recht, das nicht entloste Prozesse über die Auslegung des Gesetzes herbeiführe. Durch die vielen schon erfolgten ausdrücklichen Änderungen unseres Civilgesetzbuchs sei der Beweis für die Ausführbarkeit eines solchen Verfahrens voll erbracht.

Nach persönlichen Bemerkungen der Abgg. Suffschild und Schneider wird der Antrag der Abgg. Kiefer und Genossen mit großer Mehrheit angenommen.

*) Wir werden dieselben nebst dem betreffenden Theile der Regierungsmotive des bad. Einführungsgesetzes nächster Tage zum Ausdruck bringen.

Wiederungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

Reob.	Bar.	Therm.	Wind.	Wind.	Wind.	Wind.
	mm.	Grad.	St.	St.	St.	St.
1	751.8	+ 6.7	64	SW.	klar	heiter.
2	751.0	+ 0.8	84	NE.	"	"
3	750.8	- 2.1	94	"	"	"

Verantwortlicher Redakteur: Heinrich Wolf in Karlsruhe.